

Besonderheiten

Besteuerung von Minderjährigen / Volljährigkeit

Solange die Kinder minderjährig sind, werden die Einkommen und Vermögen bei den Eltern besteuert bzw. bei jener Person, welche die elterliche Sorge inne hat. Werden die Eltern separat besteuert und teilen sie sich die elterliche Sorge, werden die Einkommen und Vermögen von minderjährigen Kindern demjenigen Elternteil zugerechnet, welchem der Kinderabzug zusteht.

Eigene Einkünfte werden beim Kind selbst besteuert. Beispiele: Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Taggeldern von Arbeitslosen-, Kranken- und Invalidenversicherung, SUVA- und Invalidenrenten sowie Ersatzleistungen für bleibende Nachteile.

In dem Jahr, in welchem das Kind 18 Jahre alt und somit volljährig wird, kommt es ans Steuerregister (wenn es nicht schon zuvor steuerpflichtig war, siehe oben). Alle Jungbürger erhalten eine vorläufige Rechnung mit der Personalsteuer zugestellt. Sollten bereits höhere Einkommen vorhanden sein, empfiehlt es sich, dies zu melden, damit die provisorische Rechnung angepasst werden kann. Im folgenden Frühjahr haben sie wie alle anderen Steuerpflichtigen die eigene Steuererklärung mit den effektiven Einkommen und Vermögen auszufüllen. Auf Grund dieser Angaben kann das Steuerjahr dann endgültig veranlagt werden.

Bei Heirat / Trennung / Scheidung

Im Jahr der Heirat werden beide Ehegatten *fürs ganze Jahr gemeinsam* besteuert, unabhängig davon, an welchem Datum geheiratet wurde. Stichtag ist jeweils der 31. Dezember. Die Eheleute haben daher im folgenden Frühling eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen. Die vorläufigen Rechnungen beider Ehegatten werden schon bei Erhalt der Mutationsmeldung angepasst.

Dasselbe Prinzip gilt bei Trennung oder Scheidung während des Jahres. Auch hier ist der Stichtag der 31. Dezember und die Eheleute werden folglich *fürs ganze Jahr einzeln* veranlagt. Bei Trennungen ist eine rechtliche oder tatsächliche Trennung („von Tisch und Bett getrennt“) massgebend. Eine Adressänderung ist rechtzeitig bei der Einwohnerkontrolle zu melden, worauf die Mutationsmeldung an die städtische Steuerverwaltung weitergeleitet wird.

Geburt eines Kindes / Kinder in Ausbildung

Für das Beanspruchen des Kinderabzuges gilt auch hier der Stichtag 31. Dezember. Für minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kinder kann der Kinderabzug somit fürs ganze Jahr beantragt werden. Ein anteiliger Abzug ist nicht möglich. Befindet sich das Kind per 31.12. nicht mehr in Ausbildung, entfällt der ganze Abzug.

Werden die Eltern getrennt veranlagt, steht der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der zur Hauptsache an den Unterhalt des Kindes beiträgt. Wird ein Abzug für Alimenter geltend gemacht, kann nicht gleichzeitig der Kinderabzug beansprucht werden.

Im Todesfall

Alleinstehende Steuerpflichtige werden vom 1. Januar bis zum Todestag veranlagt. Es sind die effektiven Einkommen sowie das Vermögen per Todestag zu deklarieren. Für die *Satzbestimmung* werden die regelmässig fliessenden Einnahmen wie Renten auf zwölf Monate umgerechnet. Unregelmässig fliessende Einkommen wie Zinsen werden hingegen nicht umgerechnet. Die Pauschalabzüge werden anteilmässig gewährt. Die Vermögenssteuer wird für die Dauer der Steuerpflicht erhoben.

Bei Ehegatten wird die gemeinsame Besteuerung vom 1. Januar bis zum Todestag vorgenommen. Es werden die gemeinsamen Einkünfte sowie das gemeinsame Vermögen per Todestag erhoben. Der überlebende Ehepartner wird ab dem Folgetag bis zum 31. Dezember selbstständig besteuert. Dazu wird das alleinige Einkommen und das Vermögen per 31.12 veranlagt. Für die *Satzbestimmung* werden auch hier die regelmässig fliessenden Einnahmen wie Renten auf zwölf Monate umgerechnet. Unregelmässig fliessende Einkommen wie Zinsen werden hingegen nicht umgerechnet. Die Pauschalabzüge werden jeweils anteilmässig gewährt. Die Vermögenssteuer wird je für die Dauer der Steuerpflicht erhoben.

Die Steuererklärungen werden erst einige Zeit nach Erhalt der Todesmeldung versandt. Bei Ehegatten wird in der Regel der überlebende Ehegatte als Zustelladresse für die Korrespondenz erfasst. Bei Alleinstehenden wird die Mitteilung der Zustelladresse durchs Erbschaftsamt abgewartet.

Zuzug aus dem Ausland / Wegzug ins Ausland

Die Steuerpflicht beginnt ab Zuzug aus dem Ausland. Auf der zugestellten Steuererklärung werden die vorläufigen Faktoren für Einkommen und Vermögen erhoben. Es sind die geschätzten Angaben einzutragen. Auf Grund dieser Informationen wird anschliessend eine vorläufige Steuerrechnung versandt. Im folgenden Frühling sind dann in der Steuererklärung die effektiven Angaben zu machen, worauf die Veranlagung endgültig erstellt werden kann.

Bei einem Wegzug ins Ausland empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme bei der städtischen Steuerverwaltung, damit die Steuerveranlagung ordnungsgemäss abgerechnet werden kann. Die Steuern werden in einem solchen Fall laut Art. 177 Abs. 3 StG nun fällig. Die Steuerpflicht fürs laufende Kalenderjahr dauert vom 1. Januar bis zum Wegzugsdatum.

In beiden Fällen werden für die *Satzbestimmung* die regelmässig fliessenden Einnahmen wie Lohneinkommen auf zwölf Monate umgerechnet. Unregelmässig fliessende Einkünfte wie Zinsen werden hingegen nicht umgerechnet. Die Pauschalabzüge werden jeweils anteilmässig gewährt. Die Vermögenssteuer wird je für die Dauer der Steuerpflicht erhoben.